

Reglement der Regulierungsstelle der BX Swiss AG

1. Zweck

- 1.1. Die BX unterhält gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a. FinfraV eine Regulierungsstelle.
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Regulierungsstelle.

2. Zusammensetzung und Wahl

- 2.1. Die Regulierungsstelle nach Art. 27 FinfraG ist gemäss Art. 24 Abs. 2 FinfraV von der Geschäftsleitung personell und organisatorisch unabhängig.
- 2.2. Die Regulierungsstelle setzt sich aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen werden. Die Regulierungsstelle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

3. Aufgaben

- 3.1. Die Regulierungsstelle nimmt die Regulierungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Selbstregulierung wahr. Die von der Regulierungsstelle erlassenen Reglemente sind von der FINMA zu genehmigen.
- 3.2. Die Regulierungsstelle regelt
 - a) die Zulassung, Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern und Händlern;
 - b) die Organisation des Handels; und
 - c) die Kotierung oder Zulassung zum Handel von Effekten und anderen Finanzinstrumenten sowie die Pflichten für die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Zulassung.
- 3.3. Die Regulierungsstelle erlässt und ändert im Sinne des FinfraG und den damit verbundenen Verordnungen folgende Reglemente:
 - a) das Teilnehmerreglement und damit verbundene Richtlinien oder Weisungen
 - b) das Handelsreglement und damit verbundene Richtlinien oder Weisungen
- 3.4. Die Regulierung über Emittenten, Kotierung oder Zulassung zum Handel wird einem Ausschuss (Zulassungsstelle) delegiert.
- 3.5. Die Regulierungsstelle entscheidet über die Zulassung, Aufrechterhaltung und Sistierung von Teilnehmern. Für unbestrittene Geschäfte und solche des Tagesgeschäfts kann die Regulierungsstelle die Kompetenz dem Vorsitzenden delegieren.

- 3.6. Die Regulierungsstelle kann Aufgaben mit einfachem Sachverhalt oder beschränkten Risiko wie die Entscheidungskompetenz für die Zulassung von Reporting Members, die Verwaltung von Kautionen oder die Registrierung einzelner Händler der Geschäftsleitung delegieren.
- 3.7. Die Geschäftsleitung erledigt die administrativen Arbeiten der Regulierungsstelle.
- 3.8. Die Einhaltung der von der Regulierungsstelle erlassenen Reglemente wird von der Sanktionskommission durchgesetzt, welche bei Verstössen Verfahren einleiten und Sanktionen aussprechen kann.

4. Zulassungsstelle

- 4.1. Die Zulassungsstelle setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern der Regulierungsstelle zusammen. Die Zulassungsstelle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2. Die Zulassungsstelle erlässt und ändert im Sinne des FinfraG und den damit verbundenen Verordnungen folgende Reglemente:
 - a) das Kotierungsreglement und damit verbundene Richtlinien oder Weisungen; und
 - b) das Reglement für die Zulassung zum Handel und damit verbundene Richtlinien oder Weisungen
- 4.3. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Erstzulassung von Effekten und anderen Finanzinstrumenten zum Handel an der BX Swiss sowie in allen, von den einschlägigen Reglementen festgelegten Fällen. Sie kann im Einzelfall auf Gesuch hin Ausnahmen von den Reglementen oder Richtlinien gewähren. Für unbestrittene Geschäfte und solche des Tagesgeschäfts kann die Zulassungsstelle die Kompetenz dem Vorsitzenden delegieren.
- 4.4. Für einfache Sachverhalte mit beschränkten Risiken bei der Zulassung zum Handel, der Aufrechterhaltung oder der Sistierung von Effekten und anderen Finanzinstrumenten, die nicht an der BX Swiss kotiert sind, kann die Zulassungsstelle die Entscheidungskompetenz der Geschäftsleitung delegieren.
- 4.5. Die Zulassungsstelle überwacht die Einhaltung des Kotierungsreglements, des Reglements für die Zulassung zum Handel und die mit diesen verbundenen Richtlinien und Weisungen. Sie kann die Entgegennahme von Meldungen und Informationen der Emittenten an die Geschäftsleitung delegieren. Bei Verdacht auf Verletzungen der Reglemente informiert die Zulassungsstelle die Sanktionskommission.

5. Beschlussfassung

- 5.1. Die Beschlüsse der Regulierungsstelle und ihrer Ausschüsse werden je mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Falle von Stimmgleichheit (insbesondere auch wenn ein Mitglied in den Ausstand tritt) hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ist auch dieser im Ausstand, bezeichnet er vorgängig einen Stellvertreter.

- 5.2.** Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, d.h. schriftlich, per Telegramm, Telefax oder E-Mail (sofern der Absender als das relevante Mitglied identifiziert werden kann) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Beschlüsse können in einem einzigen Dokument dokumentiert und gefasst werden oder in mehreren einzelnen Dokumenten, die alle den gleichen Inhalt haben und jeweils von einem oder mehreren Mitgliedern unterzeichnet sind.
- 5.3.** Die Beschlussfassung erfolgt bei Zirkularbeschlüssen mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement der Regulierungsstelle wurde vom Verwaltungsrat angenommen, von der FINMA am 14.11.2017 genehmigt und tritt am 27.11.2017 in Kraft.